

Vereinbarung

zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 16. Dezember 2016

zwischen

der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

- im Folgenden DSO genannt -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- im Folgenden DKG genannt -

und

der Bundesärztekammer, Berlin

- im Folgenden BÄK genannt -

sowie

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

- im Folgenden GKV-Spitzenverband genannt –

im Einvernehmen mit

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

- im Folgenden PKV genannt -

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten erhalten Entnahmekrankenhäuser nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 TPG einen angemessenen pauschalen Zuschlag. Die Höhe der pauschalen Zuschläge, die Abrechnungsbestimmungen zur Auskehrung dieser Beträge auf die Entnahmekrankenhäuser sowie die durch die Entnahmekrankenhäuser zu erhebenden Angaben über die Tätigkeiten der Transplantationsbeauftragten gemäß § 5 Absatz 2 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG werden in der folgenden Vereinbarung geregelt.

Finanzierungsgrundsätze

§ 2

Höhe der Gesamtbeträge

- (1) Zur Finanzierung von Transplantationsbeauftragten steht ein jährlicher Gesamtbetrag von 18.000.000,00 Euro zur Verfügung.
- (2) Die Aufwandserstattung für Transplantationsbeauftragte besteht aus einem einheitlichen Sockelbetrag und einer volumenabhängigen Komponente. Für den Sockelbetrag stehen 7.200.000,00 Euro (40 Prozent des Gesamtbetrages) und für die volumenabhängige Komponente 10.800.000,00 Euro (60 Prozent des Gesamtbetrages) zur Verfügung.
- (3) Sofern die Umsätze aus dieser Vereinbarung umsatzsteuerpflichtig sind oder dies werden, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu der in Absatz 2 geregelten und nach § 3 berechneten Aufwandserstattungen zu entrichten.

§ 3

Berechnung der Aufwandserstattungen

- (1) Der einheitliche Sockelbetrag wird zu gleichen Teilen auf alle abrechnungsberechtigten Krankenhäuser umgelegt. Abrechnungsberechtigt sind alle im jeweiligen Abrechnungsjahr nach § 9a Absatz 1 TPG behördlich benannten Entnahmekrankenhäuser (abrechnungsberechtigtes Krankenhaus), sofern diese nicht nach § 9b Absatz 3 Satz 4 TPG von der verpflichtenden Bestellung eines Transplantationsbeauftragten freigestellt sind. Sofern die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Benennung von Entnahmekrankenhäusern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung noch nicht abschließend vorliegen, sind in dem entsprechenden Bundesland alle zugelassenen Krankenhäuser abrechnungsberechtigt, die nach ihrer räumlichen und personellen Ausstattung entsprechend § 9a Absatz 1 TPG in der Lage sind, Organentnahmen zu ermöglichen. Dies ist gegenüber der DSO in geeigneter Weise nachzuweisen. Das Vorliegen ei-

ner behördlichen Benennung nach § 9a Absatz 1 TPG als Entnahmekrankenhaus ist in diesem Fall keine Abrechnungsvoraussetzung.

- (2) Die DSO schreibt die ihr bekannten Entnahmekrankenhäuser an und informiert sie über das jährlich maßgebliche Verfahren zur Berechnung und Ausschüttung der Aufwands-erstattungen. Ergänzend informiert die DKG die Krankenhäuser über ihre Mitgliedsver-bände.
- (3) Die Berechnung der volumenabhängigen Komponente erfolgt auf Basis der in Anlage 1 der Richtlinie der Bundesärztekammer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TPG zur ärztlichen Beurteilung nach § 9a Absatz 2 Nummer 1 TPG (bis zum 31.07.2012 § 11 Absatz 4 Satz 2 TPG) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Erkrankungen (ICD-Kodes). Abrechnungsberechtigt sind alle Krankenhäuser gemäß Absatz 1. Eine Liste dieser ICD-Kodes wird durch die DSO auf der Internetseite der DSO zum Abruf bereitgestellt. Berechnungsgrundlage ist die nach diesen ICD-Kodes („Möglicherweise zum Hirntod führende akute schwere Erkrankungen oder Schäden des Gehirns“) ermit-telte Anzahl der verstorbenen Fälle in den Krankenhäusern nach Absatz 1. Zur Ermittlung der Anzahl der Fälle durch das Krankenhaus werden die Daten im Datenformat der Vereinbarung nach § 21 KHEntgG des dem jeweiligen Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres herangezogen. Die abrechnungsberechtigten Krankenhäuser übermit-teln der DSO mittels eines standardisierten Formulars bis zum 31.03. des Abrech-nungsjahres die Anzahl der ermittelten Fälle des vorangehenden Jahres. Die DSO stellt den abrechnungsberechtigten Krankenhäusern in Abstimmung mit den Auftraggebern jeweils das entsprechende Formular zur Verfügung.
- (4) Die Berechnung der volumenabhängigen Komponente für das einzelne Krankenhaus erfolgt durch die DSO indem der Gesamtbetrag der volumenabhängigen Komponente durch die Gesamtanzahl der nach Absatz 3 gemeldeten Fälle geteilt und mit der haus-individuellen Anzahl der gemeldeten Fälle multipliziert wird. Das Ergebnis ist kaufmän-nisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

§ 4

Auszahlung der Aufwandserstattungen

- (1) Die Auszahlung der Aufwandserstattungen erfolgt aus den nach den jährlichen Vereinbarungen zum DSO-Budget (Anlage 4 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG) zur Ver-fügung gestellten Mitteln durch die DSO an die jeweils abrechnungsberechtigten Kran-kenhäuser. Die Auszahlung der Aufwandserstattungen erfolgt in vier Teilbeträgen (zum 30.04., 31.07. und 31.10. des Abrechnungsjahres sowie zum 31.01. des Folgejahres). Dabei erfolgt die Auszahlung in Höhe des der DSO im jeweiligen Quartal tatsächlich er-statteten Gesamtbetrages aus der je transplantiertem Organ zu erstatteten Transplanta-tionsbeauftragtenpauschale gemäß der jährlichen Vereinbarungen zum DSO-Budget (Anlage 4 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG), maximal bis zu einem Viertel des für das Abrechnungsjahr vereinbarten Gesamtbetrages nach § 2 Absatz 1. Etwaige Über-

oder Unterschreitungen des Gesamtbetrages nach § 2 werden im Rahmen der letzten Auszahlung zum 31.01. des Folgejahres zu 100 Prozent an die abrechnungsberechtigten Krankenhäuser ausgeglichen. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht nach § 2 Absatz 3, wird der zusätzlich entstehende Anspruch der Entnahmekrankenhäuser auf Auszahlung des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages erst dann fällig, wenn die Erstattung dieses zusätzlichen Betrags durch die Krankenkassen an die DSO erfolgt ist. Sofern notwendig, wird die DSO-Budgetvereinbarung auch unterjährig angepasst. Die Auszahlung ist daran geknüpft, dass die vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 3 (bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres) und § 5 (bis zum 31.03. des Folgejahres) fristgerecht an die DSO übermittelt wurden.

Berichtspflichten der Entnahmekrankenhäuser

§ 5

Übermittlung von Angaben zu den Tätigkeiten der Transplantationsbeauftragten

- (1) Für die Berichterstattung der DSO über die Tätigkeiten der Entnahmekrankenhäuser übermitteln die Entnahmekrankenhäuser der DSO gemäß § 5 Absatz 2 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG die erforderlichen Angaben für das jeweilige Berichtsjahr.
- (2) Die für die Berichterstellung erforderlichen Angaben der Entnahmekrankenhäuser sind in **Anhang 1** dargestellt. Die daraus für die Berichterstattung über die einzelnen Berichtsjahre 2017, 2018 und 2019 von den Entnahmekrankenhäusern zu übermittelnden Angaben sind in **Anhang 2** dargestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach Absatz 2 geregelten Angaben an die DSO hat durch die Entnahmekrankenhäuser bis spätestens zum 31.03. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen.
- (4) Zur Übermittlung der erforderlichen Angaben durch die Entnahmekrankenhäuser hält die DSO im Einvernehmen mit den Auftraggebern eine elektronische Plattform vor.

§ 6

Verwendung und Veröffentlichung von Angaben der Transplantationsbeauftragten durch die DSO

- (1) Die Angaben nach § 5 werden der DSO zum Zwecke der Erstellung des Tätigkeitsberichtes gemäß § 5 Absatz 2 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG übermittelt. Die Verwendung und Veröffentlichung von Angaben für diesen Zweck durch die DSO erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Im Rahmen der Erstellung der Tätigkeitsberichte über die Jahre 2017 bis 2019 werden durch die DSO folgende Angaben aus **Anhang 1** bezogen auf das Entnahmekrankenhaus veröffentlicht:
1. Alle unter Ziffer 1 (Angaben zum Entnahmekrankenhaus) enthaltenen Angaben.
 2. Folgende Angaben aus Ziffer 2 (Angaben zu dem/den Transplantationsbeauftragten):
 - 2.1 Anzahl der Transplantationsbeauftragten im Berichtsjahr
 - 2.6 Qualifikation des Transplantationsbeauftragten (Arzt/Pflegekraft)
 3. Folgende Angaben aus Ziffer 3 (Angaben zu Tätigkeiten des Entnahmekrankenhauses):
 - 3.1 Anzahl der Spenderkonsile durch die DSO
 - 3.2 Anzahl der durchgeführten Gespräche zur Entscheidung zur Organspende
 - 3.3 Lag zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Organspende eine schriftliche Willenserklärung vor (z. B. Organspendeausweis oder Patientenverfügung) (Anzahl Organspendeausweise oder Patientenverfügungen)?
 - 3.4 Anzahl und Art der durchgeführten Organentnahmen nach § 9 Absatz 1 TPG, getrennt nach Organen von Spendern nach den §§ 3 und 4 TPG
 - 3.5 Zahl und Art der verworfenen Organe
- (3) Eine zusammenfassende Übersicht der vorgenannten zu veröffentlichenden Berichtsinhalte lässt sich ebenfalls **Anhang 2** entnehmen.
- (4) Eine weitergehende, auf das Entnahmekrankenhaus bezogene Veröffentlichung von Angaben ist nicht zulässig. Ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Vertragspartner darf die DSO ausgewählte Angaben aus **Anhang 1** in aggregierter Form veröffentlichen. Aggregationsebenen können dabei insbesondere die jeweilige DSO-Region oder DSO-Klassifikation sein. Davon ausgenommen sind sämtliche personenbezogenen Angaben.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Laufzeit

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch Landesrecht Vorgaben zur Erstellung von Berichten durch Entnahmekrankenhäuser oder Transplantationsbe-

aufträge in Kraft treten, verpflichten sich die Vertragspartner, die Auswirkungen dieser Vorgaben auf die Inhalte dieser Vereinbarung zu prüfen. Die Vertragspartner prüfen insbesondere die Möglichkeiten einer Zusammenführung der Erhebung von Angaben der Entnahmekrankenhäuser oder Transplantationsbeauftragten.

- (2) Es besteht Einvernehmen, Methoden der datengestützten Analyse des Spenderpotenzials weiterzuentwickeln. Die Vertragspartner verpflichten sich gemeinsam daran mitzuwirken. Sie prüfen überdies die Möglichkeit einer externen wissenschaftlichen Beauftragung.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2019. Die Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser nach § 5 Absatz 3 für das Berichtsjahr 2019 bleibt unberührt. Die Verpflichtung der DSO zur Erstellung von Tätigkeitsberichten nach § 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG bleibt davon ebenfalls unberührt.

Anhang 1 zur Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG

1. Angaben zum Entnahmekrankenhaus

1.1 Krankenhaus

Name _____

Anschrift _____

Institutionskennzeichen _____

1.2 DSO-Kategorie

Kategorie A: Universitätsklinik

Kategorie B: Krankenhaus mit Neurochirurgie

Kategorie C: Krankenhaus ohne Neurochirurgie

1.3 Anzahl vollstationär aufgestellter Betten (Ist-Wert; Jahresdurchschnitt) _____

(Bitte entsprechend der Angaben zur Krankenhausstatistik „- Krankenhäuser - Teil I: Grunddaten“ der statistischen Ämter angeben.)

1.4 Anzahl Intensivstationen des Entnahmekrankenhauses _____

1.5 Anzahl Intensivbetten (Ist-Wert; Jahresdurchschnitt) _____

(Bitte entsprechend der Angaben zur Krankenhausstatistik „- Krankenhäuser - Teil I: Grunddaten“ der statistischen Ämter angeben. Intensivbetten sind nach der den Angaben zugrunde liegenden Definition des Statistischen Bundesamtes Betten, die zur intensivmedizinischen Behandlung in der Einrichtung aufgestellt sind. Zu den Intensivbetten zählen auch Schwerkrankenbetten mit Überwachungseinrichtungen, nicht aber Aufwachbetten.)

1.6 Anzahl Intensivbetten laut Krankenhausplan (falls explizit ausgewiesen) _____

2. Angaben zu dem/den Transplantationsbeauftragten

2.1 Anzahl der Transplantationsbeauftragten im Berichtsjahr (Stichtag 31.12.) _____

2.2 Hauptverantwortlicher Ansprechpartner für die DSO

Name _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

(Die nachfolgenden Angaben sollen für alle im Berichtszeitraum tätigen Transplantationsbeauftragten ausgefüllt werden.)

2.3 Erster Transplantationsbeauftragte/r

Name _____

Titel _____

2.4 Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter seit _____

2.5 Falls die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter nicht bis zum Ende des Berichtszeitraums ausgeübt wurde, Tätigkeit wurde ausgeübt bis _____

2.6 Qualifikation des Transplantationsbeauftragten

Arzt

Pflegekraft

2.7 falls Arzt, bitte ausfüllen

Funktion des ärztlichen Transplantationsbeauftragten

Chefarzt

Oberarzt

Assistenzarzt

Sonstige Funktion _____

berufliche Qualifikation des ärztlichen Transplantationsbeauftragten
abgeschlossene Weiterbildung(en)

(Bitte alle zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahrs abgeschlossenen Weiterbildungen, Schwerpunkte, Zusatz-Weiterbildungen angeben)

Fortbildung(en) der letzten 3 Jahre mit Bezug zur
Organspende

2.8 falls Pflegekraft, bitte ausfüllen

Funktion des pflegerischen Transplantationsbeauftragten

Pflegedienstleitung

Stationsleitung

Pflegekraft

Sonstige Funktion

berufliche Qualifikation des pflegerischen Transplantationsbeauftragten

Ausbildung

Abgeschlossene Weiterbildung(en)

Fortbildung(en) der letzten 3 Jahre mit Bezug zur
Organspende

3. Angaben zu Tätigkeiten des Entnahmekrankenhauses

3.1 Anzahl der Spenderkonsile durch die DSO _____

3.2 Anzahl der durchgeführten Gespräche zur Entscheidung zur Organspende _____

davon

durch Transplantationsbeauftragten/Arzt des Krankenhauses _____

durch Transplantationsbeauftragten/Arzt des Krankenhauses und DSO-Koordinator _____

durch DSO-Koordinator _____

(Ausschließlich das „letzte“ Gespräch ist hier gemeint.)

3.3 Lag zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Organspende eine schriftliche Willenserklärung vor (z. B. Organspendeausweis oder Patientenverfügung) (Anzahl Fälle mit vorliegenden Organspendeausweisen oder Patientenverfügungen)? _____

3.4 Anzahl und Art der realisierten Organspenden nach § 9 Absatz 1 TPG

Anzahl Organspenden (Gesamt) _____

Anzahl Einorgan- oder Nierenentnahmen _____

Anzahl Mehrorganentnahmen _____

davon

von Spendern nach § 3 TPG (Entnahme mit Einwilligung des Spenders)

Anzahl Organspenden (Gesamt) _____

Anzahl Einorgan- oder Nierenentnahmen _____

Anzahl Mehrorganentnahmen _____

von Spendern nach § 4 TPG (Entnahme mit Zustimmung anderer Personen)

Anzahl Organspenden (Gesamt) _____

Anzahl Einorgan- oder Nierenentnahmen _____

Anzahl Mehrorganentnahmen _____

3.5 Zahl und Art der verworfenen Organe _____

(Zahl und Art der entnommen und nicht transplantierten Organe.)

3.6 Wird die Feststellung möglicher Organspender krankenhausintern gezielt durch elektronische Datenanalyse unterstützt (z. B. durch die Software Transplantcheck oder sonstige Filterung von Daten)?

Ja
Nein

3.7 Wurde krankenhausintern ein standardisiertes Berichtswesen zu den Ergebnissen und Prozessen der Organspende etabliert?

Nein
Ja
Falls ja, bitte kurze Erläuterung _____

3.8 Teilnahme des Transplantationsbeauftragten an Intensivstationsvisiten?

Ja
Nein

Wenn ja, täglich
wöchentlich
monatlich
unregelmäßig
bei Bedarf _____

Wurden darüber hinaus interne Spenderkonsile durch den/die Transplantationsbeauftragten durchgeführt?

Ja
Nein

3.9 Wurden klinikinterne Standard-Handlungsanweisungen (SOP) für die Organspendeprozesse im Krankenhaus erstellt?

Ja
Nein

3.10 Falls ja, bitte angeben, zu welchen Inhalten oder Bereichen des Organspendeprozesses die Standard-Handlungsanweisungen (SOP) erstellt wurde:

1. Titel Anweisung _____
Stand/letzte Aktualisierung _____
2. Titel Anweisung _____
Stand/letzte Aktualisierung _____
3. Titel Anweisung _____
Stand/letzte Aktualisierung _____

3.11 Wie werden die Handlungsanweisungen im Krankenhaus intern kommuniziert?

- Interne Fortbildung
- Regelmäßige Abteilungsbesprechungen
- Einweisung neuer Mitarbeiter
- Handbuch/Dienstanweisung
- Intranet
- Sonstiges _____

**3.12 Durchgeführte interne Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen mit Bezug zur Organ-
spende im Berichtsjahr**

- für ärztliches Personal
- für pflegerisches Personal
- für Klinikpersonal allgemein
- für Öffentlichkeit

Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen (Gesamt) _____

4. Bemerkungen/Anregungen:

Ausgestellt am _____

1. Angaben zum Entnahmekrankenhaus		Daten- erhebung durch	Berichtsjahre 2017 bis 2019 / Veröffentlichung 2018 bis 2020	
			Abfrage Formular	Veröffentlichung
1.1	Krankenhaus: Name, Anschrift Institutionskennzeichen	DSO EK	— x	x x
1.2	DSO-Kategorie (Auswahloptionen: A, B, C)	DSO	---	x
1.3	Anzahl vollstationär aufgestellter Betten	EK	x	x
1.4	Anzahl Intensivstationen des Entnahmekrankenhauses	EK	x	x
1.5	Anzahl Intensivbetten	EK	x	x
1.6	Anzahl Intensivbetten laut Krankenhausplan	EK	x	x
2. Angaben zu dem/den Transplantationsbeauftragten		Daten- erhebung durch	Berichtsjahre 2017 bis 2019 / Veröffentlichung 2018 bis 2020	
			Abfrage Formular	Veröffentlichung
2.1	Anzahl der Transplantationsbeauftragten im Berichtsjahr (Stichtag 31.12.)	EK	x	x
2.2	Hauptverantwortlicher Ansprechpartner für die DSO	EK	x	---
2.3	Name, Titel der einzelnen Transplantationsbeauftragten	EK	x	---
2.4	Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter seit	EK	x	---
2.5	Tätigkeit wurde ausgeübt bis	EK	x	---
2.6	Qualifikation des Transplantationsbeauftragten (Arzt/Pflegekraft)	EK	x	x
2.7	falls Arzt, Funktion (Auswahloptionen: Chefarzt, Oberarzt, Assistenzarzt, Sonstige)	EK	x	---
2.8	Berufliche Qualifikation/Abgeschlossene Weiterbildungen	EK	x	---
	Fortbildungen der letzten 3 Jahre mit Bezug zur Organspende	EK	x	---
	falls Pflegekraft, Funktion (Auswahloptionen: Pflege-dienstleitung, Stationsleitung, Pflegekraft, Sonstige)	EK	x	---
	Berufliche Qualifikation/Abgeschlossene Weiterbildungen	EK	x	---
	Fortbildungen der letzten 3 Jahre mit Bezug zur Organspende	EK	x	---
3. Angaben zu Tätigkeiten des Entnahmekrankenhauses		Daten- erhebung durch	Berichtsjahre 2017 bis 2019 / Veröffentlichung 2018 bis 2020	
			Abfrage Formular	Veröffentlichung
3.1	Anzahl der Spenderkonsile durch die DSO	DSO	---	x
3.2	Anzahl der durchgeführten Gespräche zur Entscheidung zur Organspende	EK	x	x
	davon durch Entnahmekrankenhaus	EK	x	x
	davon durch Entnahmekrankenhaus und DSO	EK	x	x
	davon durch DSO	EK	x	x
3.3	Lag zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Organspende eine schriftliche Willenserklärung vor? (Anzahl Organspendeausweise oder Patientenverfügungen)	EK	x	x
3.4	Anzahl und Art der realisierten Organspenden nach § 9 Absatz 1 TPG (Differenzierung nach § 3 TPG (Entnahme mit Einwilligung des Spenders) und § 4 TPG (Entnahme mit Zustimmung anderer Personen))	DSO	---	x
	Anzahl Organspenden Gesamt	DSO	---	x
	Anzahl Einorgan- und Nierenentnahmen	DSO	---	x
	Anzahl Mehrorganentnahmen	DSO	---	x
3.5	Zahl und Art der verworfenen Organe (entnommen und nicht transplantiert)	DSO	---	x
3.6	Wird die Feststellung möglicher Organspender krankenhausintern gezielt durch elektronische Datenanalyse unterstützt?	EK	x	---
3.7	Wurde krankenhausintern ein standardisiertes Berichtswesen zu den Ergebnissen und Prozessen der Organspende etabliert?	EK	x	---
3.8	Teilnahme des Transplantationsbeauftragten an Intensivstationsvisiten (Auswahloptionen: täglich, wöchentlich, monatlich, unregelmäßig, bei Bedarf)	EK	x	---
	Durchführung zusätzlicher Spenderkonsile durch den Tx-Beauftragten	EK	x	---
3.9	Wurden klinikinterne Standard-Handlungsanweisungen (SOP) für die Organspendeprozesse im Krankenhaus erstellt?	EK	x	---
3.10	Inhalte oder Bereiche des Organspendeprozesses für die Standard- Handlungsanweisungen (SOP) erstellt wurden	EK	x	---
3.11	Wie werden die Handlungsanweisungen im Krankenhaus intern kommuniziert? (Auswahloptionen: interne Fortbildung, regelmäßige Abteilungsbesprechungen, Einweisung neuer Mitarbeiter, Handbuch/Dienstanweisung, Intranet, Sonstiges)	EK	x	---
3.12	Durchgeführte interne Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen mit Bezug zur Organspende (Auswahloptionen: ärztliches Personal, pflegerisches Personal, Klinikpersonal allgemein, Öffentlichkeit)	EK	x	---
4. Bemerkungen/Anregungen		EK	x	---

BJ: Berichtsjahr

EK: Entnahmekrankenhaus